

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Höhe“ der Ortsgemeinde Lutzerath gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lutzerath hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2025 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Höhe“ beschlossen. Der entsprechende Änderungsbeschluss mit Abgrenzung des Plangebietes wurde im Mitteilungsblatt „Vulkan-Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen vom 08. Februar 2025, Ausgabe 6/2025 veröffentlicht.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Höhe“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, ist nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit für diesen Entwurf vorzunehmen. Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

Aus diesem Grunde wird hiermit gem. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lutzerath in der Verbandsgemeinde Ulmen vom 03.09.2024, in der derzeit geltenden Fassung, ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Höhe“ der Ortsgemeinde Lutzerath mit der dazugehörigen Begründung inkl. Textfestsetzungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, auf die Dauer eines Monats, in der Zeit vom

21. Juli bis einschl. 22. August 2025

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen, Zimmer 204 öffentlich ausgelegt wird und zu folgenden Zeiten **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Hr. Denkeltel 02676/409-254)** eingesehen werden kann:

Montag – Donnerstag: 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 8:30 Uhr – 13:00 Uhr

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im pdf-Format auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Ulmen (www.ulmen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/ Bauen und Wohnen/ Bauleitplanung“ einzusehen.

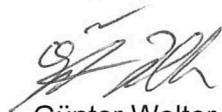
Es handelt sich um eine Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB und Angaben dazu, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB entfallen ebenfalls.

Während der Auslegungsfrist wird über die Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf können während der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Verbandsgemeinde Ulmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen bevorzugt digital an tobias.denkel@ulmen.de zu übermitteln sind, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB).

Das Plangebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

56826 Lutzerath, den 07.07.2025
Ortsgemeinde Lutzerath



Günter Welter
Ortsbürgermeister

